

Buchdruckerei Karl Eckhardt  
Hannover/Linden  
CDH 14

KLEINGÄRTEN-VEREIN  
LINDEN E.V.

**Mitgliedsbuch**

N<sup>o</sup> 101257

für *Irmgard Seliger*  
*Lichtenbergplatz 1*



## Symbol der Sähne!

Der Sähne Grün zeigt  
Frühlingsmacht,  
Das Weiß den Sommer  
und sein Streben,  
Das Gelb des Herbstes  
goldene Pracht -  
Kleingärtner sind wir  
für's Leben.

---

## Einzel-Pachtvertrag

Zwischen dem

**Bezirksverband Hannover  
der Kleingärtner e.V.**

innerhalb des Gesamtverbandes  
der Kleingärtnervereine Niedersachsens e.V.,

vertreten durch den

**Kleingärtenverein Linden e.V.**

in Hannover-Linden

als Verpächter

und

Herrn/Frau

*Irmpard Seliger*

wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen.

## § 1

Der Verpächter verpachtet als Zwischenpächter von dem ihm verpachteten Grundstück in der  
Kleingartenkolonie

Heimblick

Garten-Nr. ....

ein Teilstück von 12 □ R = 170 qm  
zur kleingärtnerischen Nutzung zum jährlichen  
Pachtpreis von

RM

Daneben hat der Pächter den Mitgliedsbeitrag an den Verein zu zahlen und etwaige Umlagen, die auf der Generalversammlung des Vereins festgesetzt werden.

## § 2

Das Pachtverhältnis beginnt mit dem 1.11.19 ..... und endet spätestens mit dem Ende des Hauptpachtverhältnisses zwischen dem Eigentümer und dem Bezirksverband.

## § 3

Der Pachtzins ist jährlich spätestens bis zum 1. April an den Verein zu entrichten.

## § 4

Der Pächter übernimmt folgende Pflichten:

- a) Der Pächter muß Mitglied des vorgenannten Vereins sein.
- b) Das gepachtete Land darf nur kleingärtnerisch nicht gewerbsmäßig genutzt werden.
- c) Der Pächter muß das Land mit seiner Familie selbst bewirtschaften.
- d) Diesem Pachtvertrag anhängende Gartenordnung und der Inhalt der Satzung des Vereins sind Bestandteile des Pachtvertrages.
- e) Der Pächter darf Baulichkeiten jeder Art nur mit Genehmigung des Vereins und der zuständigen Baubehörde errichten.
- f) Der Pächter ist verpflichtet, allen Anforderungen des Vereins hinsichtlich der Verwaltung und Bewirtschaftung nachzukommen. Er muß sich auch an den vom Vereinsvorstand angeordneten Gemeinschaftsarbeiten und Wachen beteiligen. Schließlich muß er dem Verpächter und dem Grundstückseigentümer bzw. ihrem Vertreter den Zutritt zum Garten nach vorausgegangener Benachrichtigung gestatten.

### § 5

Verstößt der Pächter gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten, so ist der Verein nach erfolgloser Mahnung berechtigt, dem Pächter unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen den Kleingarten zum 31. Oktober eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu kündigen.

Hat der Pächter einen Diebstahl innerhalb des Vereins begangen, so kann der Verein eine Kündigung mit sofortiger Wirkung aussprechen. Dasselbe gilt für einen Diebstahl der Angehörigen des Pächters, wenn der Pächter dafür verantwortlich gemacht werden kann. Der Verpächter ist ebenfalls zur Kündigung berechtigt, wenn dem Pächter mit Genehmigung der zuständigen Behörde die Nutzung des Grundstücks entzogen wird.

### § 6

Der Austritt aus dem Verein, der spätestens bis zum ersten August eines Jahres schriftlich beim Verein anzuzeigen ist, beendet den Pachtvertrag mit Wirkung vom 31. 10. des jeweiligen Jahres, in dem der Pächter seinen Austritt erklärt hat.

### § 7

Bei Aufgabe des Gartens müssen die mit dem Boden verbundenen Daueranlagen wie Gartenlaube, Pumpenrohr usw., Bäume und Sträucher im Garten verbleiben. Der Verein sorgt für die fachgerechte Abschätzung dieser Gegenstände und Auszahlung

der Entschädigung an den Pächter. Für die Abschätzung sind die Richtlinien der unteren Verwaltungsbehörde maßgebend. Der Garten fällt mit der Aufgabe an den Verein zurück und wird von diesem neu vergeben.

### § 8

Der Pächter erkennt den vorstehenden Vertrag nebst Satzungen und Gartenordnung durch seine Unterschrift in allen Punkten an. Ihm wird zu gegebener Zeit ein Exemplar des Pachtvertrages und der Satzungen ausgehändigt werden.

Hannover, den 1. April 1948

Kleingärtner-Verein Linden e. V.

*Shargenfeld* *Hornmeyer*

Verein als Verpächter

*J. Meyer*

Pächter

## Gartenordnung

### 1.

Der Pächter hat, sofern nicht andere Vereinbarungen mit dem Verpächter getroffen sind, seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen, d. h. er darf nicht einseitige Kulturen anbauen. Ferner muß er seinen Garten selbst mit seinen Familienangehörigen bewirtschaften. Er hat bei Anpflanzungen Rücksicht auf seine Nachbarn zu nehmen. Die Umzäunung und die Gemeinschaftsanlagen sind in gutem Zustande zu erhalten. Der Wasserverbrauch ist bei Vorhandensein einer Gemeinschaftsleitung auf das Mindeste zu beschränken. Für alle durch sein Verschulden entstandene Schäden haftet der Pächter.

### 2.

Der Pächter ist zur Bekämpfung der auftretenden Gartenschädlinge, insbesondere des Kartoffelkäfers, sowie zur Beseitigung des Unkrautes verpflichtet. Wird eine einheitliche Schädlingsbekämpfung für notwendig erachtet, so hat der Pächter dieselbe unbedingt mit durchzuführen. Sollten sich generelle Spritzungen zur Bekämpfung der Schädlinge als notwendig herausstellen und sollte vom Verein eine Spritzkolonne oder Rattenbekämpfungstruppe eingesetzt werden, so hat der Pächter denselben Zugang zum Garten zu verschaffen, evtl. darf zu diesem Zweck sein Garten auch ohne Genehmigung betreten werden.

Zur Sicherung der Ernten ist die Schädlingsbekämpfung unbedingt erforderlich und daher die Unterstützung aller Gartenfreunde notwendig. Die seinen Garten umlaufenden Wege muß er bis zur halben Breite stets rein und frei von Gras und Unkraut halten. Bei Versäumnis hat der Vereinsvorstand das Recht, die Arbeiten auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.

### 3.

Das Anpflanzen von Waldbäumen, Weiden, Pappeln, Weiß- und Rotdornhecken sowie Wachholder ist verboten, da dieselben Wirtspflanzen für Schädlinge sind. Sind bezüglich Heckenpflanzungen Anpflanzungen von Alleebäumen, Hochstämmen etc. im Interesse der Kolonie bzw. auf das Gesamtbild der Landschaft Richtlinien gegeben, so sind diese auf jeden Fall zu beachten.

### 4.

Das Halten von Großvieh und Katzen ist verboten. Kleintiere, Hühner, Tauben und Hunde sind so zu halten, daß sie nicht lästig werden und in den anderen Gärten keinen Schaden anrichten. Der Tierhalter ist für alle angerichteten Schäden haftbar.

### 5.

Dünger und dergl. ist innerhalb 24 Stunden von Verkehrs- und Koloniewegen zu entfernen. Dunggruben und Aborte müssen mindestens drei Meter von der Nachbarlaube und zehn Meter von

Verkehrs- und Koloniewegen entfernt und stets zugedeckt sein.

Durch das Jauchen der Gärten dürfen keinerlei Belästigungen von Gartennachbarn hervorgerufen werden. An Sonnabenden und Sonntagen ist das Jauchen gänzlich zu unterlassen.

Das Verbrennen von Unkraut und dergl. darf nur in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften erfolgen und zwar in der Zeit Donnerstag ab 16 Uhr.

6.

Radfahren innerhalb der Kolonien und das Befahren der Koloniewege mit Kraftfahrzeugen und Pferdefuhrwerken ist verboten. Hunde müssen an der Leine geführt werden.

7.

Alles, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Kleingarten stört, ist unbedingt zu vermeiden.

8.

Vom Bezirksverband genehmigte Beschlüsse des Vereins, durch die die Gartenordnung ergänzt wird, haben dieselbe verbindliche Kraft, wie die Gartenordnung selbst.

9.

Diese Gartenordnung gilt als Teil des Pachtvertrages.

### Quittung für das Jahr 1948

Pacht . . . . .		1. Vierteljahr
Beitrag . . . . .	4 RM	2. Vierteljahr
Wassergeld . . . . .	157.2 RM	3. Vierteljahr
Strom und Zeitung . . . . .		4. Vierteljahr
Baumspritzen . . . . .		
Verschiedenes . . . . .		
Hannover, den	28.5.49	CP.

### Quittung für das Jahr 1949

Pacht . . . . .		1. Vierteljahr
Beitrag . . . . .	4 DM	2. Vierteljahr
Wassergeld . . . . .		3. Vierteljahr
Strom und Zeitung . . . . .		4. Vierteljahr
Baumspritzen . . . . .		
Verschiedenes . . . . .		
Hannover, den	28.5.49	CP.

### Quittung für das Jahr 19.....

Pacht . . . . .		1. Vierteljahr
Beitrag . . . . .		2. Vierteljahr
Wassergeld . . . . .		3. Vierteljahr
Strom und Zeitung . . . . .		4. Vierteljahr
Baumspritzen . . . . .		
Verschiedenes . . . . .		
Hannover, den		

### Quittung für das Jahr 19.....

Pacht . . . . .	1. Vierteljahr
Beitrag . . . . .	2. Vierteljahr
Wassergeld . . . . .	3. Vierteljahr
Strom und Zeitung . . . . .	4. Vierteljahr
Baumspritzen . . . . .	
Verschiedenes . . . . .	
Hannover, den	

### Quittung für das Jahr 19.....

Pacht . . . . .	1. Vierteljahr
Beitrag . . . . .	2. Vierteljahr
Wassergeld . . . . .	3. Vierteljahr
Strom und Zeitung . . . . .	4. Vierteljahr
Baumspritzen . . . . .	
Verschiedenes . . . . .	
Hannover, den	

### Quittung für das Jahr 19.....

Pacht . . . . .	1. Vierteljahr
Beitrag . . . . .	2. Vierteljahr
Wassergeld . . . . .	3. Vierteljahr
Strom und Zeitung . . . . .	4. Vierteljahr
Baumspritzen . . . . .	
Verschiedenes . . . . .	
Hannover, den	

### Quittung für das Jahr 19.....

Pacht . . . . .	1. Vierteljahr
Beitrag . . . . .	2. Vierteljahr
Wassergeld . . . . .	3. Vierteljahr
Strom und Zeitung . . . . .	4. Vierteljahr
Baumspritzen . . . . .	
Verschiedenes . . . . .	
Hannover, den	

### Quittung für das Jahr 19.....

Pacht . . . . .	1. Vierteljahr
Beitrag . . . . .	2. Vierteljahr
Wassergeld . . . . .	3. Vierteljahr
Strom und Zeitung . . . . .	4. Vierteljahr
Baumspritzen . . . . .	
Verschiedenes . . . . .	
Hannover, den	

### Quittung für das Jahr 19.....

Pacht . . . . .	1. Vierteljahr
Beitrag . . . . .	2. Vierteljahr
Wassergeld . . . . .	3. Vierteljahr
Strom und Zeitung . . . . .	4. Vierteljahr
Baumspritzen . . . . .	
Verschiedenes . . . . .	
Hannover, den	





## Quittungen für Sonderbeträge

## Haushaltsplan für folgende Gegenstände:

1	9	17
2	10	18
3	11	19
4	12	20
5	13	21
6	14	22
7	15	23
8	16	24

**Haushaltsplan  
für folgende Gegenstände:**

1	9	17
2	10	18
3	11	19
4	12	20
5	13	21
6	14	22
7	15	23
8	16	24

**Jeder Wohnungswechsel  
ist dem Vorstände  
zu melden!**